

279/ME



Gesundheit

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ 21.251/36-VIII/D/13/98

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <u>74</u>	-GE/19 <u>98</u>
Datum <u>23.7.1998</u>	
Verteilt <u>24.7.98/1</u>	

57 Engeljahrgänger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz - HmG) Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt 25 Exemplare des in Betreff genannten Gesetzesentwurfes sowie einen Verteiler der zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Begutachtungsfrist am

18. September 1998

endet.

13. JULI 1998

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Berthold

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz - HmG) erlassen wird, und mit dem das MTF-SHD Gesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das KA-AZG und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur
(Heilmasseurgesetz - HmG)**

Inhaltsübersicht

1. Hauptstück

1. Abschnitt

§§ 1f. Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt

Berufspflichten

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

§ 4 Meldepflicht

§ 5 Dokumentationspflicht

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

3. Abschnitt

Berufsbild

§§ 7f. Tätigkeitsbereiche

4. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 9 Berufsberechtigung

§ 10 Qualifikationsnachweis-Inland

§ 11 Qualifikationsnachweis-EWR

§ 12 Qualifikationsnachweis-außerhalb des EWR

§ 13 Nostrifikation

§ 14 Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 15 Berufsbezeichnung

§ 16 Berufsausübung

§ 17 Entziehung der Berufsberechtigung

2. Hauptstück

Ausbildung

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Ausbildungsinhalte

§ 20 Zwischenprüfung

§ 21 Aufnahme zur Ausbildung

§ 22 Ausschluß von der Ausbildung

§ 23 Abschlußprüfung

§ 24 Anrechnung

§ 25 Zeugnis

2. Abschnitt

Modulausbildung

§ 26 Modulausbildung- Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Modul 1

§ 28 Modul 2

§ 29 Modul 3

§ 30 Modul 4

§ 31 Bewilligung der Module

§ 32 Modulleitung

§ 33 Modulausbildung-Prüfungen

3. Abschnitt**Gesamtlehrgangsausbildung**

- § 34 Gesamtlehrgang-Bewilligung
- § 35 Gesamtlehrgangsleitung
- § 36 Gesamtlehrgang-Prüfungen

4. Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 37f. Verkürzte Ausbildung
- § 39 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

3. Hauptstück**Ausbildung auf Grund der Gewerbeordnung 1994**

- § 40 Klassische Massage zu Heilzwecken
- § 41 Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Heilmassieurs

4. Hauptstück**Straf- und Übergangsbestimmungen**

- § 42 Strafbestimmungen
- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 Inkrafttreten
- § 45 Vollziehung

1. Hauptstück**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die weibliche Form von "Heilmasseur" ist "Heilmasseurin".

§ 2. (1) Der Beruf des Heilmassieurs darf nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Abschnitt**Berufspflichten****Allgemeine Berufspflichten**

§ 3. (1) Heilmasseure haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Patienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für den Tätigkeitsbereich maßgeblich sind, regelmäßig fortzubilden.

(3) Im Zusammenhang mit der Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

Meldepflicht

§ 4. Heilmasseure sind verpflichtet, dem anordnenden oder aufsichtsführenden Arzt unverzüglich nicht dem Therapieverlauf entsprechende sowie für die weitere Behandlung bedeutsame gesundheitliche Auffälligkeiten zu melden.

Dokumentationspflicht

§ 5. Heilmasseure haben bei Ausübung ihres Berufes

1. die von ihnen gesetzten Maßnahmen sowie
2. sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten stehende Daten

zu dokumentieren.

Verschwiegenheitspflicht

§ 6. (1) Heilmasseure sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den Heilmasseur von der Geheimhaltung entbunden hat oder
2. die Offenbarung des Geheimnisses für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren

Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist oder

3. Mitteilungen des Heilmasseurs über den Versicherten an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

3. Abschnitt

Berufsbild

Tätigkeitsbereiche

§ 7. (1) Der Beruf des Heilmasseurs umfaßt die Durchführung von klassischen Massagen zu Heilzwecken, von Balneotherapie, Hydrotherapie, Packungsanwendungen, Thermotherapie, einfacher Elektrotherapie sowie von Spezialmassagen.

(2) Die klassische Massage zu Heilzwecken umfaßt Heilmassagen

1. manueller und
2. apparativer Art.

(3) Balneotherapie umfaßt die Anwendung von Produkten natürlicher Heilvorkommen, wie insbesondere

1. Heilwässer und
2. Peloide (Moor und Schlamm).

(4) Hydrotherapie umfaßt die Anwendung von Wasser zu Heilzwecken, wie insbesondere

1. Medizinalbäder,
2. Unterwassermassagen und
3. Unterwasserdruckstrahlmassagen.

(5) Packungsanwendungen umfassen insbesondere

1. Kataplasmen (Munari, Italienische Packung),
2. Wärmepackungen und
3. Kältepackungen.

(6) Thermotherapie umfaßt die Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch

1. Wärmeleitung,
2. Wärmestrahlung,
3. Energietransformation und
4. Wärmeentzug.

(7) Einfache Elektrotherapie umfaßt die Anwendung von elektrischem Strom zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie.

(8) Spezialmassagen finden aufbauend auf die klassische Massage zu Heilzwecken bei speziellen Krankheitsbildern Anwendung. Spezialmassagen sind insbesondere

1. manuelle Lymphdrainage,
2. Reflexzonenmassage,
3. Bindegewebsmassage und
4. Akupunktmassage.

§ 8. (1) Die Anwendung von Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 bis 8 darf nur

1. auf ärztliche Anordnung und
2. unter Aufsicht durch einen Arzt

erfolgen. Im Rahmen seiner Verantwortung kann der Arzt die Aufsicht an andere fachkundige Personen delegieren.

(2) Bei der Anwendung der klassischen Massage zu Heilzwecken entfällt das Erfordernis einer Aufsicht gemäß Abs. 1 Z 2.

4. Abschnitt

Berufsberechtigung

Berufsberechtigung

§ 9. (1) Zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
3. über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und
4. einen Qualifikationsnachweis (§§ 10–12) erbringen oder
5. eine Berufsberechtigung zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, besitzen oder

6. eine Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, besitzen.

(2) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufes des Heilmasseurs zu befürchten ist.

(3) Blinde können bei Erfüllen der Voraussetzungen des Abs. 1 nur eine auf die Durchführung der Tätigkeitsbereiche gemäß § 7 Abs. 2 und 8 eingeschränkte Berufsberechtigung erlangen.

Qualifikationsnachweis-Inland

§ 10. Als Qualifikationsnachweis gilt ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Qualifikationsnachweis-EWR

§ 11. (1) Eine in einem anderen EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als Heilmasseur gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX Nr.: 389L0048, oder

2. einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.:392L0051,

entspricht, sofern diese Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) EWR-Staatsangehörige, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung als Heilmasseur zu erteilen.

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der österreichischen Ausbildung unterscheidet.

(4) Ein Anpassungslehrgang gemäß Abs. 3 Z 1 ist die Ausübung von Tätigkeiten des Berufes des Heilmasseurs in Österreich unter der Verantwortung einer fachkundigen Person.

(5) Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

(6) Eine Eignungsprüfung gemäß Abs. 3 Z 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten des Antragstellers, in Österreich den Beruf als Heilmasseur auszuüben, beurteilt werden.

(7) Der Antragsteller hat neben dem Qualifikationsnachweis insbesondere einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit vorzulegen.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs. 2 hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen.

(9) Nähere Vorschriften über die Zulassung, die Durchführung und Bewertung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrganges hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

Qualifikationsnachweis-außerhalb des EWR

§ 12. Eine von einem EWR-Staatsangehörigen außerhalb des EWR oder von einer Person, die nicht EWR-Staatsangehörige ist, erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als Heilmasseur, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Zeugnis gemäß § 13 (Nostrifikation) festgestellt und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Nostrifikation

§ 13. (1) Personen, die

1. einen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder sich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und

2. eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung als Heilmasseur absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Heilmasseur beim Landeshauptmann zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepaß,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
3. den Nachweis, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der österreichischen vergleichbar ist,
4. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beidigten Übersetzer vorzulegen.

(4) Von der Vorlage einzelner Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt unbeschadet Abs. 4 die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.

(6) Der Landeshauptmann hat zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Einschlägige Berufserfahrungen können bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden, sofern diese die fehlenden Fachgebiete inhaltlich abdecken.

(7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen hat der Landeshauptmann die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

(8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder beide der folgenden Bedingungen zu knüpfen:

1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissionellen Ergänzungsprüfungen,
2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 14. (1) Über die Zulassung der Nostrifikanten zur kommissionellen Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 8 Z 1 beziehungsweise zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 13 Abs. 8 Z 2 entscheidet der Leiter des jeweiligen Moduls oder des Gesamtlehrganges.

(2) Hinsichtlich

1. des Ausschlusses von der Ausbildung,
2. der Durchführung der Prüfungen,
3. der Zusammensetzung der Prüfungskommission,
4. der Wertung der Prüfungsergebnisse und
5. der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können,

gelten die Regelungen über die Ausbildung zum Heilmasseur.

(3) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß § 13 Abs. 8 ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs entsteht erst mit Eintragung.

Berufsbezeichnung

§ 15. (1) Personen, die eine Ausbildung zum Heilmasseur nach diesem Bundesgesetz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnung " Heilmasseur/Heilmasseurin" zu führen.

(2) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehörige), die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Berufsausübung als Heilmasseur berechtigt sind (§ 11), dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzungen führen sofern,

1. diese nicht mit der Berufsbezeichnung gem. Abs. 1 identisch sind und nicht mit einer Bezeichnung verwechselt werden können, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt und
2. neben der Berufsbezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, angeführt werden.

(3) Die Führung

1. einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 durch hierzu nicht berechnigte Personen oder
 2. anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen durch hierzu nicht berechnigte Personen oder
 3. anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen
- ist verboten.

Berufsausübung

§ 16. (1) Eine Berufsausübung als Heilmasseur kann erfolgen

1. im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder einer Kuranstalt,
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen und in denen die Aufsicht durch einen Arzt gegeben ist,
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten, sofern diese gemäß dem Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, BGBl. I Nr. **/1998, zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß § 7 berechnigt sind,
4. im Dienstverhältnis zu Rechtsträgern von Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, im Rahmen der Hauskrankenpflege, in denen die Aufsicht durch einen Arzt gegeben ist,
5. im Dienstverhältnis zu Rechtsträgern von Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, im Rahmen der Hauskrankenpflege, in denen die Aufsicht durch einen Arzt nicht gegeben ist oder
6. freiberuflich.

(2) Die Berufsausübung gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 bedarf einer Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung durch den auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmann. Diese ist zu erteilen, wenn eine rechtmäßige dreijährige vollbeschäftigte Berufsausübung oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 vorliegt. Die Bewilligung berechnigt lediglich zur Ausübung klassischer Massagen sowie klassischer Massagen zu Heilzwecken.

Entziehung der Berufsberechnigung

§ 17. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechnigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

(2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechnigung gemäß Abs. 1 sind

1. das Zeugnis gemäß § 25 oder
2. der Zulassungsbescheid gemäß § 11 Abs. 2 oder
3. der Nostrifikationsbescheid gemäß § 13 Abs. 7 sowie
4. die Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 16 Abs. 2

einzuziehen.

(3) Wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 vorliegen und
2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken bestehen,

ist die Berufsberechnigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechnigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen.

2. Hauptstück

Ausbildung

1. Abschnitt

Allgemeines

Allgemeine Bestimmungen

§ 18. (1) Die Ausbildung zum Heilmasseur umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 1 600 Stunden Unterrichtsstunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 1 070 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 530 Unterrichtsstunden.

(2) Die Ausbildung kann als

1. einjähriger Gesamtlehrgang oder
2. in Modulen, die aufeinander aufbauen,

angeboten werden.

Ausbildungsinhalte

§ 19. (1) Die Ausbildung zum Heilmasseur besteht aus

1. einer theoretischen Ausbildung, welche auch praktische Übungen ohne Patientenkontakt umfasst, und
2. einer praktischen Ausbildung.

(2) Folgende theoretischen Fächer sind im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln:

1. Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

2. Hygiene
3. Erste Hilfe
4. Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens
5. Dokumentation
6. Angewandte Psychologie
7. Spezielle Hygiene und Umweltschutz
8. Anatomie
9. Pathologie
10. Physiologie
11. spezielle Pathologie
12. Klassische Massage (manuell und apparativ)
13. Balneotherapie
14. Hydrotherapie
15. Thermotheapie
16. Elektrotherapie
17. Allgemeine Physik
18. Manuelle Lymphdrainage
19. Reflexzonen- und Bindegewebsmassage
20. Akupunktmassage
21. Physikalische Medizin
22. Kommunikation
23. Grundzüge der Betriebsführung

(3) Praktische Übungen (ohne Patientenkontakt) im Rahmen der theoretischen Ausbildung und Pflichtpraktika (am Patienten) im Rahmen der praktischen Ausbildung haben auf folgenden Gebieten zu erfolgen:

1. Klassische manuelle und apparative Massage
2. Hydrotherapie
3. Balneotherapie
4. Thermotheapie
5. Elektrotherapie
6. manuelle Lymphdrainage
7. Reflexzonen- und Bindegewebsmassage
8. Akupunktmassage
9. Transfer und Lagerung

Zwischenprüfungen

§ 20. (1) Während der gesamten Ausbildungszeit haben sich die Lehrkräfte laufend vom Ausbildungserfolg zu überzeugen.

(2) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges haben die Lehrkräfte des entsprechenden Faches im Rahmen der theoretischen Ausbildung Prüfungen abzunehmen.

(3) Im Rahmen der Pflichtpraktika an Patienten ist der Erfolg der Ausbildung mittels Rasterzeugnis zu dokumentieren.

Aufnahme zur Ausbildung

§ 21. (1) Personen, die sich um eine Ausbildung zum Heilmasseur bewerben, haben nachzuweisen:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche und geistige Eignung,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 9) und
4. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Personen, die eine Ausbildung zum Heilmasseur in Modulen absolvieren, haben vor Ausbildungsbeginn des Moduls 2 einen Dienstvertrag gemäß § 26 Abs. 3 nachzuweisen.

(3) Blindheit schließt die Absolvierung einer verkürzten Ausbildung zum Heilmasseur nicht aus, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen.

Ausschluß von der Ausbildung

§ 22. (1) Ein Teilnehmer kann vom weiteren Besuch der Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn er sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zum Heilmasseur als untauglich erweist:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit gemäß § 9 Abs. 2 oder
2. mangelnde körperliche und geistige Eignung oder
3. schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der Rechtsträger, der den Lehrgang oder die Ausbildung in Modulen veranstaltet, im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildung.

(3) Vor Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Ein Nichterreichen des Ausbildungszieles nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten bewirkt ein automatisches Ausscheiden und bedarf keiner Entscheidung des Rechtsträgers gemäß Abs. 2.

Abschlußprüfung

§ 23. Die Abschlußprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, welcher folgende Personen angehören:

1. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. ein von der Österreichischen Ärztekammer namhaft gemachter Facharzt für physikalische Medizin,
3. ein fachkundiger Berufsvertreter, namhaft gemacht von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer und
4. jeweils eine vom Vorsitzenden auszuwählende Lehrkraft der betreffenden Prüfungsfächer.

Anrechnung

§ 24. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zum Heilmasseur erfolgreich abgelegt wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung zum Heilmasseur durch den Leiter der Ausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Prüfungen, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. einer Hebammenausbildung,
3. eines Pflegehilflehrganges,
4. einer Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, im radiologischen Dienst, im Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, im ergotherapeutischen Dienst, im logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst oder im orthoptischen Dienst oder
4. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die Ausbildung vom Leiter der Ausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(3) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst oder
2. einer Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung zum Heilmasseur durch den Leiter der Ausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(4) Prüfungen und Praktika, die im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Heilmasseur erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika der Ausbildung zum diplomierten Heilmasseur durch den Leiter der Ausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(5) Eine Anrechnung gemäß Abs. 1, 3 und 4 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung von theoretischen Prüfungen und der Teilnahme am theoretischen Unterricht und an den Pflichtpraktika in den jeweiligen Fächern.

(6) Eine Anrechnung gemäß Abs. 2 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung von theoretischen Prüfungen und von der Teilnahme am theoretischen Unterricht in den jeweiligen Fächern.

(7) Eine Anrechnung auf die Abschlußprüfung ist nicht zulässig.

(8) Gegen Entscheidungen des Leiters der Ausbildung gemäß Abs. 1 bis 4 ist eine Berufung nicht zulässig.

Zeugnis

§ 25. Personen, die die Abschlußprüfung gemäß § 23 mit Erfolg abgelegt haben, ist ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufsbezeichnung "Heilmasseur/Heilmasscurin" anzuführen sind, auszustellen.

2. Abschnitt

Modulausbildung

Modulausbildung-Allgemeine Bestimmungen

§ 26. (1) Eine Modulausbildung besteht aus vier Abschnitten (Module 1-4), welche aufeinander aufbauen.

(2) Im Module 1 erfolgt eine theoretische, in den Modulen 2 bis 4 eine theoretische und praktische Ausbildung.

(3) Das Teilmodul 2b und die Module 3 und 4 können nur im Rahmen von Dienstverhältnissen

1. zu Rechtsträgern von Krankenanstalten oder Kuranstalten oder
2. zu in Ordinationsstätten niedergelassenen Fachärzten für physikalische Medizin

absolviert werden.

(4) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses ausreichend Zeit für die Absolvierung der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

(5) Dienstverhältnisse gemäß Abs. 3 dürfen insgesamt höchstens zwei Jahre, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger dauern. Auf diese Zeit werden nicht angerechnet:

1. Zeiten von Mutterschutz und Elternkarenz
2. Zeiten von Präsenzdienst
3. Zeiten von Zivildienst
4. Zeiten einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung
5. Zeiten sonstiger berücksichtigungswürdiger Verhinderungsgründe, wie Pflege naher Angehöriger

Modul 1

§ 27. Das Modul 1 ist ein allgemeines Eingangsmodul und beinhaltet die Fächer des § 19 Abs. 2 Z 1 bis 6.

Modul 2

§ 28. (1) Das Modul 2 ist in 2 Teilmodulen zu unterteilen.

(2) Im Teilmodul 2a erfolgt die Ausbildung in der klassischen Massage zu Heilzwecken in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Anatomie
2. Allgemeine Pathologie
3. Physiologie
4. klassische Massagen

(3) Im Teilmodul 2b erfolgt die Ausbildung in der Balneo-, Hydro- und Thermo-therapie in folgenden Fächern:

1. Thermo-therapie
2. Hydro-therapie
3. Balneo-therapie einschließlich Packungsanwendung
4. Physikalische Medizin
5. Hygiene und Umweltschutz
6. Kommunikation und Ethik
7. Grundzüge der Betriebsführung

(4) Im Modul 2 sind praktische Übungen ohne Patientenkontakt und Pflichtpraktika an Patienten zu absolvieren.

Modul 3

§ 29. (1) Im Modul 3 erfolgt die Ausbildung in der Elektrotherapie in folgenden Fächern:

1. Spezielle Anatomie
2. Spezielle Pathologie
3. Allgemeine Physik
4. Elektrotherapie
5. Angewandte Psychologie

(2) Im Modul 3 sind praktische Übungen ohne Patientenkontakt und Pflichtpraktika an Patienten zu absolvieren.

Modul 4

§ 30. (1) Das Modul 4 kann in 2 Teilmodule unterteilt werden.

(2) Im Teilmodul 4a (Lymphdrainagemodul) erfolgt die Ausbildung in Spezialmassagen in folgenden Fächern:

1. Vertiefende spezielle Anatomie
2. Vertiefende spezielle Pathologie
3. manuelle Lymphdrainage

(3) Im Teilmodul 4b (Reflexzonen- und Bindegewebsmassagemodul) erfolgt die Ausbildung in Spezialmassagen insbesondere in folgenden Fächern:

1. Vertiefende spezielle Anatomie
2. Vertiefende spezielle Pathologie
3. spezielle Massagetechniken

(4) Im Modul 4 sind praktische Übungen ohne Patientenkontakt und Pflichtpraktika an Patienten zu absolvieren.

Bewilligung der Module

§ 31. (1) Die Ausbildung zum Heilmasseur in den Modulen 1 bis 4 bedarf hinsichtlich der theoretischen Ausbildung der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen und
2. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist.

(2) Die Ausbildung zum Heilmasseur in Modul 2 bedarf auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung des Teilmoduls 2a der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. eine Krankenanstalt oder eine Kuranstalt zur Verfügung steht, die über eine Einrichtung für physikalische Medizin verfügt und in der zumindest ein Facharzt für physikalische Medizin für Ausbildungszwecke zur Verfügung steht oder
2. Pflichtpraktika an Patienten auch außerhalb von Krankenanstalten oder Kuranstalten in Ordinationsstätten niedergelassener Fachärzte für physikalische Medizin nachweislich sichergestellt sind.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 bis 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

Modulleitung

§ 32. (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung der Module 2 bis 4 hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung obliegt einem Facharzt für physikalische Medizin, der über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügt. Der Leiter eines Moduls hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildungsinhalte durch fachlich qualifizierte Vortragende vermittelt werden.

(2) Für den Leiter ist ein fachkundiger Stellvertreter vorzusehen.

Modulausbildung-Prüfungen

§ 33. (1) Bei einer Ausbildung in Modulen ist nach Absolvierung eines jeden Moduls eine Prüfung über die theoretischen Lehrinhalte dieses Moduls abzulegen.

(2) Der Erfolg in Pflichtpraktika an Patienten ist durch ein Rasterzeugnis nachzuweisen.

(3) Im Rahmen von Dienstverhältnissen gemäß § 26 Abs. 3 ist der Dienstgeber für die Wissensvermittlung der Ausbildungsinhalte der jeweiligen Pflichtpraktika zuständig.

(4) Der positive Abschluß eines Moduls ist Voraussetzung für den Besuch des nächsthöheren Moduls.

(5) Nach positivem Abschluß aller Module ist eine Abschlußprüfung vor der Prüfungskommission gemäß § 23 abzulegen. Im Rahmen der Abschlußprüfung ist zu beurteilen, ob sich der Modulteilnehmer die für die Ausübung des Berufes des Heilmasseurs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit fachgerecht auszuführen.

3. Abschnitt

Gesamtlehrgangsausbildung

Gesamtlehrgang-Bewilligung

§ 34. (1) Lehrgänge zur Ausbildung zum Heilmasseur bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,
2. das für die theoretische und praktische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist und
3. die praktische Ausbildung an oder in Verbindung mit einer Krankenanstalt oder einer Kuranstalt absolviert wird, die über eine Einrichtung für physikalische Medizin verfügt und in der zumindest ein Facharzt für physikalische Medizin für Ausbildungszwecke zur Verfügung steht.

(2) Die Bewilligung ist auch zu erteilen, wenn Pflichtpraktika an Patienten in Ordinationsstätten niedergelassener Fachärzte für physikalischer Medizin nachweislich sichergestellt sind.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 bis 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

Gesamtlehrgangsleitung

§ 35. (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung obliegt einem Facharzt für physikalische Medizin, der über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügt. Der Lehrgangsleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildungsinhalte durch fachlich qualifizierte Vortragende vermittelt werden.

(2) Für den Leiter ist ein fachkundiger Stellvertreter vorzusehen.

Gesamtlehrgang-Prüfungen

§ 36. (1) Während des einjährigen Gesamtlehrganges sind sowohl in den theoretischen Fächern als auch in den praktischen Übungen ohne Patientenkontakt Prüfungen abzulegen.

(2) Der Erfolg in den Pflichtpraktika an Patienten ist durch ein Rasterzeugnis nachzuweisen.

(3) Nach Abschluß des Gesamtlehrganges ist eine Abschlußprüfung vor der Prüfungskommission gemäß § 23 abzulegen. Im Rahmen der Abschlußprüfung ist zu beurteilen, ob sich der Lehrgangsteilnehmer die für die Ausübung des Heilmassieurs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit fachgerecht auszuführen.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Verkürzte Ausbildung

§ 37. (1) Personen, die

1. ein Studium der Medizin oder
 2. eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
 3. eine Hebammenausbildung oder
 4. eine Pflegehilfeausbildung oder
 5. eine Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder im radiologisch-technischen Dienst oder im Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst oder im ergotherapeutischen Dienst oder im logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst oder im orthoptischen Dienst
- in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung zum Heilmasseur zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung beinhaltet die für die Ausübung des Berufes als Heilmasseur erforderlichen theoretischen Sachgebiete und hat 530 Praktikastunden zu enthalten.

(3) Nach Abschluß der verkürzten Ausbildung ist eine Abschlußprüfung vor der Prüfungskommission gemäß § 23 abzulegen. Im Rahmen der Abschlußprüfung ist zu beurteilen, ob sich der Teilnehmer die für die Ausübung des Berufes des Heilmassieurs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit fachgerecht auszuführen.

§ 38. (1) Blinde, die die sonstigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 erfüllen, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung, welche die Lehrinhalte und Pflichtpraktika der Module 1, 2 und 4 beinhaltet, zu absolvieren.

(2) Nach Abschluß der verkürzten Ausbildung ist eine Abschlußprüfung vor der Prüfungskommission gemäß § 23 abzulegen. Im Rahmen der Abschlußprüfung ist zu beurteilen, ob sich der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die eingeschränkte berufliche Tätigkeit fachgerecht auszuführen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 39. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. den Lehrbetrieb und den Lehrplan des Gesamtlehrganges,
2. den Lehrbetrieb und die Lehrpläne der einzelnen Module,
3. die Art und Durchführung der Prüfungen, die Wertung der Prüfungsergebnisse, die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten und über Form und Inhalt der auszustellenden Zeugnisse,
4. die Voraussetzungen für den Antritt zur Abschlußprüfung,
5. über Form und Inhalt des Zeugnisses und
6. Voraussetzungen für die Anrechnung von Prüfungen und Pflichtpraktika.

3. Hauptstück

Ausbildung auf Grund der Gewerbeordnung 1994

Klassische Massage zu Heilzwecken

§ 40. (1) Personen, die

1. zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Masseure gemäß § 165 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, berechtigt sind oder
2. die Lehrabschlußprüfung Masseur erfolgreich absolviert haben und eine dreijährige Berufserfahrung aufweisen,

sind nach Absolvierung einer Ergänzungsausbildung in der Dauer von 20 Stunden zur Anwendung der klassischen Massagen zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 berechtigt. Hinsichtlich der Anwendung der klassischen Massage zu Heilzwecken gelten die Berufspflichten der §§ 3 bis 6.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Durchführung der Prüfungen sowie Form und Inhalt der auszustellenden Zeugnisse zu erlassen.

Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs

§ 41. (1) Personen, die die Lehrabschlussprüfung Masseur erfolgreich absolviert haben, sind nach Absolvierung einer Ergänzungsausbildung in der Dauer von 70 Stunden berechtigt, den Beruf des Heilmasseurs auszuüben.

(2) Personen, die zur Ausübung des gebunden Gewerbes der Masseure gemäß § 165 Gewerbeordnung 1994 berechtigt sind, sind nach Absolvierung einer Ergänzungsausbildung in der Dauer von 30 Stunden berechtigt, den Beruf des Heilmasseurs auszuüben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Durchführung der Prüfungen sowie Form und Inhalt der auszustellenden Zeugnisse zu erlassen.

4. Hauptstück

Straf- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 42. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder

2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder

3. einer oder mehreren in

§ 3 Abs. 3

§ 4,

§ 5,

§ 6 und

§ 15 Abs. 3

enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S (XXXX Euro) zu bestrafen,.

(2) Wer als Dienstgeber dem Verbot gemäß § 26 Abs. 4 oder Abs. 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S (xxx Euro) zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Übergangsbestimmungen

§ 43. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Bundesgesetzes eine Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolviert haben sind berechtigt, auch weiterhin Tätigkeiten als Heilbademeister und Heilmasseur, welche sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie der Heilmassage im beschränkten Umfang erstrecken, auszuüben.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolviert haben, sind berechtigt, bei einem Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine Tätigkeit als Heilmasseur gemäß diesem Bundesgesetz auszuüben. Der Nachweis ist durch die Ablegung einer Prüfung über die Inhalte der Module 3 und 4 vor der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erbringen.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolviert haben, sind berechtigt, bei einem Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 7 oder 8 auszuüben. Der Nachweis ist durch die Ablegung einer Prüfung über die Inhalte der Module 3 oder 4 vor der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erbringen.

(4) Die Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, welcher folgende Personen angehören:

1. ein Facharzt für physikalische Medizin,

2. ein fachkundiger Berufsvertreter, namhaft gemacht von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer und

3. ein fachkundiger Berufsvertreter, namhaft gemacht von den gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber.

(5) Personen, die eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit Erfolg abgelegt haben, ist ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg anzuführen ist, auszustellen.

(6) Der Landeshauptmann hat Personen nach Vorlage der entsprechenden Zeugnisse gemäß Abs. 5 eine Bestätigung auszustellen. Eine Bestätigung nach Vorlage eines Zeugnisses über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Abs. 2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilmasseur/Heilmasseurin".

Inkrafttreten

§ 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1999 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Vollziehung

§ 45. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste – MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 37 samt Überschrift lautet:

"Berufsbild

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt

1. die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden,
2. die Durchführung von klassischen Massagen zu Heilzwecken, von Balneotherapie, Hydrotherapie, Packungsanwendungen, Thermotherapie, einfacher Elektrotherapie sowie von Spezialmassagen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. .../..., und
3. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Tätigkeiten dürfen nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden. Bei der Anwendung der klassischen Massage zu Heilzwecken entfällt das Erfordernis einer ärztlichen Aufsicht."

2. § 42 Abs. 3 lautet:

"(3) Prüfungen und Praktika, im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung

1. im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. in der Pflegehilfe
3. in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst,
4. im Rahmen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
5. zur Hebamme oder
6. zum Heilmasseur

erfolgreich absolviert wurden, sind durch den Direktor (die Direktorin) der medizinisch-technischen Fachschule insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen und zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in den jeweiligen Fächern. Ein Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig. Gegen die Entscheidung des Direktors (der Direktorin) ist eine Berufung nicht zulässig."

3. § 44 Abs. 1 lit. h entfällt.

4. § 45 Abs. 6 3. Satz entfällt.

5. § 47 Abs. 5 entfällt.

6. § 49 Abs. 1 2. Satz entfällt.

7. § 51 lit. h entfällt.

8. § 52 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 und 2 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder einer Kuranstalt,
2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten,

4. im Dienstverhältnis zu Rechtsträgern von Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, im Rahmen der Hauskrankenpflege, in denen die Aufsicht durch einen Arzt gegeben ist, ausgeübt werden.

(4) Der medizinisch-technische Fachdienst darf auf Grund einer Bewilligung durch den nach dem Berufssitz zuständigen Landeshauptmann eingeschränkt auf die Anwendung der klassischen Massage zu Heilzwecken

1. freiberuflich oder

2. im Dienstverhältnis zu Rechtsträgern von Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, im Rahmen der Hauskrankenpflege, in denen die Aufsicht durch einen Arzt nicht gegeben ist,

ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine rechtmäßige dreijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im Bereich der Durchführung von klassischen Massagen zu Heilzwecken, von Balneotherapie, Hydrotherapie, Packungsanwendungen, Thermotherapie, einfacher Elektrotherapie sowie von Spezialmassagen oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung im Dienstverhältnis gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt."

9. In § 52 Abs. 7 entfällt der Wortlaut " - die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen - ".

10. § 68 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Der Entfall des § 44 Abs. 1 lit. h, § 45 Abs. 6 3. Satz, § 47 Abs. 5, § 49 Abs. 1 2. Satz und des § 51 lit. h sowie § 37, § 42 Abs. 3 und § 52 Abs. 3, 4 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../..., treten mit 1. Juni 1999 in Kraft."

Artikel III

Das Bundesgesetz, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hiezu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz), BGBl. Nr. 379/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1. (1) Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das

1. Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG), BGBl. I Nr. .../1998,
2. Bundesgesetz betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetz), BGBl. Nr. 90/1949,
3. Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997,
4. Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), BGBl. Nr. 310/1994,
5. Bundesgesetzes über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz - HmG), BGBl. I Nr. .../...,
6. Bundesgesetz über den kardiotechnischen Dienst (Kardiotechnikergesetz - KTG), BGBl. I Nr. .../1998,
7. Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
8. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992,
9. Bundesgesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz), BGBl. Nr. 360/1990,
10. Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990,
11. Bundesgesetz über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975,

jeweils in der geltenden Fassung, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten."

2. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

"§ 2b. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1998 tritt mit 1. Juni 1999 in Kraft."

Artikel IV

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Als Angehörige von Gesundheitsberufen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. Ärzte/Ärztinnen gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. .../1998,

2. Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
4. Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
5. Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
6. Hebammen gemäß Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994,
7. Angehörige des kardiotechnischen Dienstes sowie Kardiotechniker/innen in Ausbildung gemäß Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. .../1998,
8. Gesundheitspsychologen/Gesundheitspsychologinnen und klinische Psychologen/ Psychologinnen sowie Psychologen/Psychologinnen im Rahmen des Erwerbs praktischer fachlicher Kompetenz gemäß Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
9. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen in Ausbildung gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
10. Heilmassseure/Heilmassseurinnen gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmassseur (Heilmassseurgesetz - HmG), BGBl. I Nr. .../1998"

2. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis bei der Arbeitszeitgestaltung hat das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan das Einvernehmen mit Vertreter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen (§ 1 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 bis 10), die den Verhandlungen beizuziehen sind, herzustellen."

3. Dem § 15 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b angefügt:

"(2b) §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr./1998 treten mit 1. Juni 1999 in Kraft."

Artikel V

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 165 samt Überschrift lautet:

"Massage"

§ 165. (1) Personen, die das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12) in vollem Umfang ausüben, sind nach Maßgabe des § 40 Heilmassseurgesetz, BGBl. I Nr. .../1998, berechtigt, klassische Massage zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung anzuwenden.

(2) Personen, die das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12) in vollem Umfang ausüben, sind nach Maßgabe des § 41 Heilmassseurgesetz, BGBl. I Nr. .../1998, zur Ausübung des Berufes des Heilmassseurs (der Heilmassseurin) berechtigt.

(3) Heilmassseure (Heilmassseurinnen) sind berechtigt, das gebundene Gewerbe der Massage im vollen Umfang auszuüben. Voraussetzung hierfür ist

1. eine dreijährige vollbeschäftigte tatsächliche und rechtmäßige Berufsausübung oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung und
2. die Absolvierung einer Ergänzungsausbildung in der Dauer von 20 Stunden über die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Massage erforderlichen gewerberechtlichen und betriebswirtschaftlichen Inhalte.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die Inhalte und Durchführung der Ergänzungsausbildung sowie über die Prüfungen durch Verordnung zu erlassen."

2. § 381 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Mit der Vollziehung des § 165 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut."

3. § 382 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) §§ 165 und 381 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 treten mit 1. Juni 1999 in Kraft."

VORBLATT

Problem:

Bisher war der Beruf des Heilbademeisters und Heilmasseurs/der Heilbademeisterin und der Heilmasseurin im Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961, geregelt. Bereits mit der Erlassung MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, wurden die in diesen Bundesgesetzen geregelten Bereiche der medizinisch-technischen Dienste und der Gesundheits- und Krankenpflege aus dem MTF-SHD-Gesetz ausgegliedert.

Das derzeit geltende Berufsbild und der Tätigkeitsbereich des Heilbademeisters und Heilmasseurs/der Heilbademeisterin und Heilmasseurin entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des gewerblichen Masseurs, nicht mehr den Anforderungen der Praxis.

Ziel:

Schaffung eines modereren umfassenden Gesetzes über Ausbildung und Berufsausübung, insbesondere Erweiterung des Tätigkeitsbereiches an die Anforderungen der Praxis sowie Qualitätssicherung durch entsprechende Ausbildungsverlängerung.

Alternativen:

Die Novellierung des geltenden MTF-SHD-G ist wegen des Umfanges der erforderlichen Änderungen sowie aus Gründen der Rechtsklarheit keine Alternative.

EWR-Konformität:

Gegeben.

Kosten:

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten wird auf die Ausführungen im Anschluß des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Forderung nach einer Neuregelung des Berufes des Heilmasseurs/der Heilmasseurin wird schon seit mehreren Jahren an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herangetragen. Reformpläne bestehen schon seit längerer Zeit, da die derzeit geltenden Regelungen des MTF-SHD-G sowohl inhaltlich und fachlich als auch in legislatischer Hinsicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen gerecht werden.

In zahlreichen Sitzungen mit Vertretern der Länder wurden neue Ausbildungssysteme erarbeitet, die eine größtmögliche praxis- und berufeinstiegsgerechte Ausbildung ermöglichen sollen. Weiters wurde festgestellt, daß der Tätigkeitsbereich des Heilmasseurs/der Heilmasseurin um Tätigkeiten der Elektrotherapie sowie um anerkannte Spezialmassagen, wie etwa der Lymphdrainage, der Bindegewebsmassage und der Akupunktmassage zu erweitern ist. Um eine Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf das Wohl der Patienten, zu erreichen, ist mit dieser Erweiterung des Tätigkeitsbereiches eine Verlängerung der Ausbildungsdauer unumgänglich.

Von einer Novellierung des MTF-SHD Gesetzes, das in weiten Zügen aus dem Jahre 1961 stammt und durch die zahlreichen Novellierungen, insbesondere die Ausgliederung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, und welches durch die Fortentwicklung der Rechtsetzungstechnik nicht mehr den legislatischen Anforderungen entspricht, wurde Abstand genommen. Eine Novellierung im Rahmen des MTF-SHD Gesetzes hätte zweckdienlicher Weise insbesondere mit einer gleichzeitigen Neuregelung aller im MTF-SHD Gesetz verbliebenen Berufe einhergehen sollen, was im Hinblick auf den Umfang der Reformmaßnahmen eine mehrjährige Verzögerung der legislatischen Umsetzung zur Folge gehabt hätte.

Folgende Schwerpunkte der Reformmaßnahmen sind zusammenfassend hervorzuheben:

- Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für Heilmasseure/Heilmasseurinnen
- Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten
- Änderung der Berufsbezeichnung
- Erweiterung des Tätigkeitsbereiches und detaillierte Umschreibung
- umfassende Regelungen über die Berufsberechtigung und die Berufsausübung
- Schaffung zweier Ausbildungssysteme (Modulsystem, Gesamtlehrgang)
- Festlegung der Ausbildungsbedingungen (Zugang, Ausschluß, Anrechnungen, Prüfungen)
- Neufassung der Nostrifikationsbestimmungen
- Ergänzung der EWR-Bestimmungen
- Harmonisierung der gewerberechtlichen und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen

II. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten "Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986" ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit wurden die realistisch abzuschätzenden Anzahlen an Verfahrensabläufen zugrunde gelegt.

Darstellungszeitraum ist das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten des Bundes, welcher ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist. Anschließend erfolgt die Darstellung der Vollzugs- und Nominalkosten der Länder, gefolgt von der Darstellung der einmaligen Nominalkosten für Gemeinde- und Städtebund sowie für die österreichischen Ordensspitäler.

Kosten des Bundes

Tabelle der Vollzugskosten

Bund	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	8,50 / Min.	5,40 / Min.	3,80 / Min.	3,20 / Min.
1999				
anfallende Min.	1800	950	0	500
Kosten	15300	5130	0,00	1600
12 % Zuschlag	1836	615,60	0,00	192
Reisespesen	0	0	0,00	0
Insgesamt:	17136	5745,60	0,00	1792
2000				
anfallende Min.	1800	950	0	500
Kosten	15300	5130	0,00	1600
12 % Zuschlag	1836	615,60	0,00	192
Reisespesen	0	0	0,00	0
Insgesamt:	17136	5745,60	0,00	1792
2001				
anfallende Min.	1800	950	0	500
Kosten	15300	5130	0,00	1600
12 % Zuschlag	1836	615,60	0,00	192
Reisespesen	0	0	0,00	0
Insgesamt:	17136	5745,60	0,00	1792
2002				
anfallende Min.	1800	950	0	500
Kosten	15300	2158,65	0,00	1600
12 % Zuschlag	1836	259,00	0,00	39,10
Reisespesen	0	0,00	0,00	0,00
Insgesamt:	17136	2417,65	0,00	364,70

Anmerkungen zur Vollzugkostentabelle:

Eine Mehrbelastung des Personals ist nicht anzunehmen, zumal bereits jetzt EWR-Zulassungen zum Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterin und Heilmasseurin durchgeführt werden. Die prognostizierte Anzahl von 15 Anträgen ergibt sich auf Grund des Schnitts einer durch das BMAGS von 1994 bis dato erstellten Statistik.

Von der Berücksichtigung von Verwaltungsgemeinkosten (Kosten für die Personal- und Materialverwaltung usw.) und des Raumbedarfs durch pauschale Zuschläge zu den Personalkosten konnte abgesehen werden, da die Vollzugstätigkeiten mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden kann und somit keine zusätzlichen Verwaltungsgemeinkosten bzw. Kosten für Raumbedarf anfallen. Es wurden lediglich die neu entstehenden laufenden Sachausgaben/ -kosten durch eine 12 % -igen Zuschlag zu den Personalkosten als neu entstehende Kosten berücksichtigt.

Einnahmeseitig sind geringe Einnahmen aus Stempel- und Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu erwarten, deren detaillierte Darstellung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen wird.

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	1999	2000	2001	2002
1	EWR-Zulassungen gemäß § 11 Abs. 2	15	15	15	15

Leistungsprozeß Nr. 1 (EWR-Zulassung)

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlage benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (Meist telefonisch)	A2	VIII/D	20	15	300
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4	VIII/D	10	10	100
3	Prüfen auf Zuständigkeit, prüfen der Unterlagen auf Vollständigkeit	A2	VIII/D	30	15	450
3a	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt; Abfassen einer Reinschrift	A2 A4	VIII/D	20 10	10 10	200 100
6	Normenstudium	A1	VIII/D	60	15	900
7	Bescheiderstellung Abfassen einer Reinschrift	A1 A4	VIII/D	60 20	15 15	900 300

Personalbedarf

Personalbedarf/ Vgr.	=	Jahreszeitbedarf/ VGr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit (= 100.000 Min.)
Jahr	VGr.	Jahreszeitbedarf in Min	Jahresnormal- arbeitszeit in Min.	Personalbedarf/VGr.
1999				
	A1	1800	100.000	0,018
	A2	950	100.000	0,0095
	A3	0	100.000	0
	A4	500	100.000	0,005
2000				
	A1	1800	100.000	0,018
	A2	950	100.000	0,0095
	A3	0	100.000	0
	A4	500	100.000	0,005
2001				
	A1	1800	100.000	0,018
	A2	950	100.000	0,0095
	A3	0	100.000	0
	A4	500	100.000	0,005
2002				

A1	1800	100.000	0,018
A2	950	100.000	0,0095
A3	0	100.000	0
A4	500	100.000	0,005
Gesamt-Personalbedarf:			0

Kosten der Länder

Tabelle der Vollzugskosten

Land	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	8,50 / Min.	5,40 / Min.	3,80 / Min.	3,20 / Min.
1999				
anfallende Min.	27300	8670	0	9290
Kosten	232.050,00	46.818,00	0,00	29.728,00
12 % Zuschlag	27.846,00	5.618,16	0,00	3.567,36
Reisespesen	79.816,10	0	0,00	0
Insgesamt:	339.712,10	52.436,16	0,00	33.295,36
2000				
anfallende Min.	27300	8670	0	9290
Kosten	232.050,00	46.818,00	0,00	29.728,00
12 % Zuschlag	27.846,00	5.618,16	0,00	3.567,36
Reisespesen	79.816,10	0	0,00	0
Insgesamt:	339.712,10	52.436,16	0,00	33.295,36
2001				
anfallende Min.	27300	8670	0	9290
Kosten	232.050,00	46.818,00	0,00	29.728,00
12 % Zuschlag	27.846,00	5.618,16	0,00	3.567,36
Reisespesen	79.816,10	0	0,00	0
Insgesamt:	339.712,10	52.436,16	0,00	33.295,36
2002				
anfallende Min.	27300	8670	0	9290
Kosten	232.050,00	46.818,00	0,00	29.728,00
12 % Zuschlag	27.846,00	5.618,16	0,00	3.567,36
Reisespesen	79.816,10	0	0,00	0
Insgesamt:	339.712,10	52.436,16	0,00	33.295,36

Anmerkungen zur Vollzugkostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die Anlage 3.1 der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten für Bundesbediensteten (Beamten) mit 33% Zuschlag herangezogen.

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	1999	2000	2001	2002
1	Nostrifikationen gemäß § 13 Abs. 6	15	15	15	15
2	Ergänzungsprüfungen § 14	5	5	5	5
3	Eintragung von ergänzenden Ausbildungen gemäß § 14	10	10	10	10
4	Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung § 16 Abs.2	200	100	100	100
5	Entziehung der Berufsberechtigung gem. § 17	0	0	0	0
6	Abschlußprüfung und Zeugnisausstellung gem. §§ 23, 25	9	9	9	9
7	Modulbewilligungen gemäß § 31	200	50	50	50
8	Gesamtlehrgangsbewilligung gemäß § 34	1	1	1	1
9	Ergänzungsprüfungen gemäß §§ 40 und 41	40	40	40	40
10	Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 6	100	100	100	50

Leistungsprozeß Nr. 1 (Nostrifikationen)

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlage benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (Meist telefonisch)	A2		20	10	200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	5	50
3	Prüfen auf Zuständigkeit, prüfen der Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		30	15	450
3a	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt;	A2		20	5	100
	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	5	50
4	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	15	450
5	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	15	450
6	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG;	A2		30	15	450
	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	15	150
6	Normenstudium	A1		60	15	900
7	Bescheiderstellung;	A1		60	15	900
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	15	300

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 1:

Auf Grund einer durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales seit 1994 durchgeführten Statistik ist mit einer durchschnittlichen Anzahl von 15 Nostrifikationsverfahren bundesweit zu rechnen.

Leistungsprozeß Nr. 2 (Ergänzungsprüfungen)

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikationsbescheid gemäß § 14 Abs. 3	A1		10	5	50

Leistungsprozeß Nr. 3 (Eintragung von ergänzenden Ausbildungen)

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	10	200
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung; Abfassen einer Reinschrift	A2 A4		10 10	5 5	50 50
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	10	100

Leistungsprozeß Nr. 4 (Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung)

	Arbeitsschritte	Vgr	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	125	2500
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte Berufspraxis; Abfassen einer Reinschrift	A2 A4	10 10	50 50	500 500
3	Normenprüfung und Bescheiderstellung; Abfassen einer Reinschrift	A1 A4		30 10	125 125	3750 1250

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 4:

Da der Beruf des Heilbademeisters und Heilmassieurs/Heilbademeisterin und Heilmasseurin nicht freiberuflich ausgeübt werden durfte, liegen keine Erfahrungswerte vor. Es ist jedoch im Jahr des Inkrafttretens mit einer erhöhten Anzahl an Anträgen zu rechnen. Inkludiert sind allfällige Anträge von medizinisch-technischen Fachkräften gemäß Artikel II.

Leistungsprozeß Nr. 5 (Berufsberechtigungsentziehung)

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Prüfung eines Anlaßfalles gemäß den Voraussetzungen gemäß § 9	A2		30	0	0
2	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG; Abfassen einer Reinschrift	A1		30	0	0
		A4		10	0	0
3	Normenprüfung und Bescheiderstellung; Abfassen einer Reinschrift	A1		60	0	0
		A4		20	0	0

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 5:

Durch die Übergangsbestimmungen werden die Voraussetzungen der Berufsberechtigung für die unter diese Bestimmung fallende Personen im Jahr 1999 überprüft. Bei Personen, die eine Ausbildung zum Heilmasseur/Heilmasseurin absolvieren, sind diese Voraussetzungen bereits bei Ausbildungsbeginn zu überprüfen. Es ist daher für den Zeitraum 1999-2002 mit keinen Berufsberechtigungsentziehungsverfahren zu rechnen, wodurch auch keine Vollzugskosten zu erwarten sind.

Leistungsprozeß Nr. 6 (Abschlußprüfung):

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Teilnahme des Landessanitätsdirektors/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in an der Abschlußprüfung; Führung des Prüfungsprotokolls; Ausstellung eines Zeugnisses	A1		480	9	4320

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 6:

Jährlich ist pro Bundesland mit einer Einberufung einer Abschlußprüfungskommission zu rechnen, die jeweils einen Tagungstag zusammentreten wird.

Leistungsprozeß Nr. 7 (Modulbewilligungen):

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung als Modul 1 bis 4 hinsichtlich Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A1		30	90	2700
2	Anforderung von Unterlagen; (Anerkennung Rückziehung)	A2		20	75	1500
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	75	1500
3	Normprüfung und Besichtigung	A1		60	90	5400
4	Bescheiderstellung; (Anerkennung Rückziehung)	A1		30	90	2700
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	90	1800

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 7:

Im Jahr 1999 ist selbstverständlich mit einer höheren Anzahl an Bewilligungsverfahren und damit mit einer größeren Personalbelastung zu rechnen. Für das Jahr wurden daher 200, für die Folgejahre jeweils 50 Verfahren bundesweit angenommen.

Leistungsprozeß Nr. 8 (Gesamtlehrgangsbewilligungen):

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung als Gesamtlehrgang hinsichtlich Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A1		30	1	30
2	Anforderung von Unterlagen; (Anerkennung Rückziehung)	A2		20	1	20
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	1	20
3	Normprüfung und Besichtigung	A1		60	1	60
4	Bescheiderstellung; (Anerkennung Rückziehung)	A1		30	1	30
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	1	20

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 8:

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, daß auf Grund der finanziellen Praktikabilität das System einer Modulausbildung zukunftsorientiert ausschließlich angeboten werden wird. Die Annahme der Errichtung eines Gesamtlehrganges jährlich für das gesamte Bundesgebiet erscheint daher realistisch.

Leistungsprozeß Nr. 9 (Ergänzungsausbildungen gemäß §§ 40 und 41):

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Teilnahme des Landessanitätsdirektors/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in an der Ergänzungsprüfung; Führung des Prüfungsprotokolls; Ausstellung eines Zeugnisses	A1		480	2	960

Anmerkung zu Leistungsprozeß Nr. 9:

Derzeit besitzen bundesweit 2168 Personen den Lehrabschluß Masseur. Hievon sind rund ¼ ruhend gemeldet. Jährlich ist daher mit ca. 40 Ergänzungsprüfungen zu rechnen, wozu 2 Prüfungstage angenommen werden.

Leistungsprozeß Nr. 10 (Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 6):

	Arbeitsschritte	Vgr.	Org- einheit	Zeit- bedarf in Min.	Wahr- schein- lichkeit Anzahl/ Jahr	Erwar- tungs- wert
1	Prüfung eines Antrages auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 43 Abs. 6 hinsichtlich Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A1		30	90	2700
2	Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG insbesondere hinsichtlich der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilmasseur/Heilmasseurin"	A2		20	90	1800
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	90	1800
4	Normenprüfung und Bescheiderstellung;	A1		30	90	2700
	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	90	1800

Reisespesen:

Für den Vollzug des Leistungsprozesses 7 und 8 werden zusätzlich Dienstreisen zur Besichtigung der Module bzw. Gesamtlehrgänge angenommen. Angenommene Fahrstrecken sind die jeweils vom Sitz des Amtes der Landesregierung zum weitest entfernten Bahnhof des jeweiligen Bundeslandes. Für die Tagesgebühr wurde einheitlich der Tarif II der Gebührenstufe 3 gemäß § 13 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955 als Richtwert herangezogen.

Tabelle zur Berechnung der durchschnittlichen Reisespesen

Ausbildungs- stätten	Kilometer- anzahl für eine Strecke	Spesen/ km, 1. Klasse	Tagesge- bühr	Nächt- igungs- gebühr	Summe
Innsbruck-Lienz	186	1,74	360,00		1007,28
Salzburg-Tamsweg	342	1,74	360,00		1550,16
Klagenfurt-Kötschach	118	1,74	360,00		770,64
Graz-Schladming	204	1,74	360,00		1069,92
Linz-Braunau	128	1,74	360,00		805,44
St. Pölten-Weitra	194	1,74	360,00		1035,12
Wien		34,00	0,00		34,00
Eisenstadt-Jennersdorf	179	1,74	360,00		965,52
Bregenz-Langen	85	1,74	360,00		655,80
Insgesamt:					7893,88
Durchschnitt:					877,10

Reisespesen					
	Leistungsprozeß	Reisespesen/ Durchschnitt	Vgr.	Wahrscheinlichkeit Anzahl	anfallende Reisespesen
jährlich	7 und 8	877,10	A1	91	79.816,10

Die durchschnittlichen Reisespesen wurden jährlich mit S 79.816,10 angenommen.

Personalbedarf				
Personalbedarf/ Vgr	=	Jahreszeitbedarf/ VGr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit (= 100.000 Min.)
Jahr	VGr.	Jahreszeitbedarf in Min	Jahresnormal- arbeitszeit in Min.	Personalbedarf/VGr.
1999				
	A1	27300	100.000	0,273
	A2	8670	100.000	0,0867
	A3	0	100.000	0
	A4	9290	100.000	0,0929
2000				
	A1	27300	100.000	0,273
	A2	8670	100.000	0,0867
	A3	0	100.000	0
	A4	9290	100.000	0,0929

2001				
	A1	27300	100.000	0,273
	A2	8670	100.000	0,0867
	A3	0	100.000	0
	A4	9290	100.000	0,0929
2002				
	A1	27300	100.000	0,273
	A2	8670	100.000	0,0867
	A3	0	100.000	0
	A4	9290	100.000	0,0929
Gesamt-Personalbedarf/jährlich:				0,4526

Nominalkosten

1) Entstehende Lohnkosten durch die Übergangsbestimmung § 43:

Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches für Heilmasseure/Heilmasseurinnen ist für derzeit im Rahmen von Dienstverhältnissen zu Einrichtungen, die von den Ländern als Rechtsträger finanziert werden, tätigen Heilmasseuren und Heilbademeistern/Heilmasseurinnen und Heilbademeisterinnen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 43 mit Aufschulungen in den Modulen 3 und 4 zu rechnen.

Während der Ausbildungszeit entstehen daher Lohnkosten, die ohne entsprechenden Arbeitseinsatz zu leisten sein werden.

Die folgende Prognose wurde auf Grund folgender Werte erstellt:

1. Zur Vereinheitlichung wurde das Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F, Entlohnungsstufe 9 der Verwendungsgruppe k6 herangezogen (Tabelle 1)
2. Auf Grund einer Befragung der Länder konnten die derzeit tätigen Heilbademeister und Heilmasseure und Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen festgestellt werden (Tabelle 2)

Tabelle 1
(Monatsentgelt gemäß § 61 Vertragsbedienstetengesetz 1948)

Entlohnungsstufe	Vgr. k6	Vgr. k5	Vgr. k4	Vgr. k3
9	19.141,00	22.057,00	22.709,00	26.527,00

Tabelle 2
Derzeit tätige Heilbademeister und Heilmasseure/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen

Wien	NÖ	OO	Salzburg	Tirol	Vbg	Kärnten	Stmk	Bgld
92	45	22	12	16	18	20	22	9
Gesamt:						256		

Anmerkung zu Tabelle 2:

Mangels Meldung des Amtes der Kärntner Landesregierung erfolgte diesbezüglich lediglich eine Schätzung.

**Zu erwartende Nominalkosten,
die sich auf Grund § 43 ergeben**

Bundesland	derzeit beschäftigt	zu erwartende Aufschulungen (§ 43)	zu erwartende Ausbildungsdauer	Nominalkosten
Wien	92	9	800	1.033.614,00
NÖ	45	5	800	574.230,00
OÖ	22	2	800	229.692,00
Salzburg	12	2	800	229.692,00
Tirol	16	2	800	229.692,00
Vorarlberg	18	2	800	229.692,00
Kärnten	20	2	800	229.692,00
Steiermark	22	3	800	344.538,00
Burgenland	9	1	800	114.846,00
Gesamt				3.215.688,00

2) Kosten für die Errichtung von Modulen im Sinne des Versorgungsauftrages

Von der Ärztekammer wurden folgende Kosten für die derzeit durch das BFI durchgeführten Ausbildungen bekanntgegeben.

Kurs	Lehreinheiten	Gesamtkosten
BFI-Lehrgang für Heilbademeister und Heilmasseur	270	25.000,00
BFI-Kurs für manuelle Lymphdrainage	160	14.300,00
BFI-Kurs für Bindegewebsmassage	120	11.000,00
BFI-Kurs für Akupunktmassage	56	7.000,00

In der Folge werden nunmehr ausgehend von diesen Erhebungen die einzelnen Kosten auf die Ausbildungsinhalte der einzelnen Module umgesetzt. Hinzuzufügen sind weiters Mietkosten für einen Hörsaal in einer Größe von ca. 60 m², welche im Durchschnitt mit S 90/m² bundeseinheitlich angenommen wurde. Weiters sind Aufwandsentschädigungen an die jeweiligen Modulleiter/Modulleiterinnen vorzuschicken. Als zusätzliche Ausgaben wurden 20% der Ausbildungskosten angenommen. Die Kosten der Module 1 und 2 sind um jene Kosten zu reduzieren, die auf Grund einer Ausbildung zu Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterin und Heilmasseurin entstehen würden, da anzunehmen ist, daß diese wie bisher durch die Auszubildenden selbst getragen werden.

Modul 1

Lehreinheiten	Richtkosten	Mietkosten	Modulleitung	20% Zuschlag	Gesamtkosten
80	8.000,00	5.400,00	20.000,00	1.600,00	35.000,00
Minus	8.000,00	5.400,00		1.600,00	15.000,00
			Summe	Nominalkosten	20.000,00

Modul 2

Lehreinheiten	Richtkosten	Mietkosten	Modulleitung	20% Zuschlag	Gesamtkosten
490	45.000,00	21.600,00	120.000,00	9.000,00	195.600,00
Minus	45.000,00	21.600,00		9.000,00	75.600,00
			Summe	Nominalkosten	120.000,00

Modul 3

Lehreinheiten	Richtkosten	Mietkosten	Modulleitung	20% Zuschlag	Gesamtkosten
180	20.000,00	10.800,00	40.000,00	4.000,00	74.800,00

Modul 4

Lehreinheiten	Richtkosten	Mietkosten	Modulleitung	20% Zuschlag	Gesamtkosten
320	30.000,00	10.800,00	80.000,00	6.000,00	126.800,00

Grundsätzlich ist auf Grund von Vorgesprächen mit der Bundeswirtschaftskammer damit zu rechnen, daß die Großzahl der versorgungsnotwendigen Module durch private Rechtsträger angeboten werden wird. Die folgenden Annahmen hinsichtlich der Moduleinrichtungszahlen sind daher einerseits fiktiv, andererseits jedoch als Höchstzahl im Sinne der Versorgungsnotwendigkeit zu verstehen.

Kosten durch Errichtung von Modulen

	Anzahl der zu erwartenden Module								Gesamtkosten
	im Beobachtungszeitraum 1999-2001								
Bundesland	1	Kosten	2	Kosten	3	Kosten	4	Kosten	Bundesland
Wien	4	80.000,00	4	480.000,00	4	299.200,00	4	507.200,00	1.366.400,00
NO	4	80.000,00	4	480.000,00	4	299.200,00	4	507.200,00	1.366.400,00
OO	2	40.000,00	2	240.000,00	2	149.600,00	2	253.600,00	683.200,00
Salzburg	2	40.000,00	2	240.000,00	2	149.600,00	2	253.600,00	683.200,00
Tirol	2	40.000,00	2	240.000,00	2	149.600,00	2	253.600,00	683.200,00
Vorarlberg	1	20.000,00	1	120.000,00	1	74.800,00	1	126.800,00	341.600,00
Kärnten	2	40.000,00	2	240.000,00	2	149.600,00	2	253.600,00	683.200,00
Steiermark	2	40.000,00	2	240.000,00	2	149.600,00	2	253.600,00	683.200,00
Burgenland	0	-	0	-	0	-	0	-	-
Gesamtkosten									6.490.400,00

3) Kosten auf Grund von Gehaltsforderungen

Zur Zeit sind Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen in der Verwendungsgruppe k6 eingestuft. Allfälligen Gehaltsforderungen seitens der Berufsgruppe kann jedoch entgegengesetzt werden, daß entsprechend den Einstufungen in der Verwendungsgruppe k5 eine dreijährige Ausbildung vorausgesetzt wird (Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes).

Zusammenfassend ist daher mit keinen zusätzlichen Nominalkosten in Form von Gehaltsforderungen seitens der Berufsgruppe zu rechnen.

Kosten des Gemeinde- und Städtbundes**Nominalkosten****1) Entstehende Lohnkosten durch die Übergangsbestimmung § 43:**

Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches für Heilmasseur/Heilmasseurinnen ist für derzeit im Rahmen von Dienstverhältnissen zu Einrichtungen, die von Gemeinden oder Städten als Rechtsträger finanziert werden, tätigen Heilmasseuren und Heilbademeistern/Heilmasseurinnen und Heilbademeisterinnen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 43 mit Aufschulungen in den Modulen 3 und 4 zu rechnen.

Während der Ausbildungszeit entstehen daher Lohnkosten, die ohne entsprechenden Arbeitseinsatz zu leisten sein werden.

Die folgende Prognose wurde auf Grund folgender Werte erstellt:

1. Zur Vereinheitlichung wurde das Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F, Entlohnungsstufe 9 der Verwendungsgruppe k6 herangezogen (Tabelle 1)
2. Auf Grund einer Befragung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes konnten die derzeit tätigen Heilbademeister und Heilmasseur und Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen festgestellt werden (Tabelle 2)

Tabelle 1
(Monatsentgelt gemäß § 61 Vertragsbedienstetengesetz 1948)

Entlohnungsstufe	Vgr. k6	Vgr. k5	Vgr. k4	Vgr. k3
9	19.141,00	22.057,00	22.709,00	26.527,00

Tabelle 2
Derzeit tätige Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen

Gemeindebund	Städtebund	Gesamt
	14	14

Zu erwartende Nominalkosten,
die sich auf Grund § 41 ergeben

	derzeit beschäftigt	zu erwartende Aufschulungen (§ 43)	zu erwartende Ausbildungsdauer	Nominalkosten
Städte	14	1	800	114.846,00
Gemeinden		0	800	-
Gesamt				114.846,00

Kosten für Orden als Rechtsträger der Ordensspitäler**1) Entstehende Lohnkosten durch die Übergangsbestimmung § 43:**

Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches für Heilmasseur/Heilmasseurinnen ist für derzeit im Rahmen von Dienstverhältnissen zu Einrichtungen der Orden tätigen Heilmasseuren und Heilbademeistern/Heilmasseurinnen und Heilbademeisterinnen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 43 mit Aufschulungen in den Modulen 3 und 4 zu rechnen.

Während der Ausbildungszeit entstehen daher Lohnkosten, die ohne entsprechenden Arbeitseinsatz zu leisten sein werden.

Die folgende Prognose wurde auf Grund folgender Werte erstellt:

1. Zur Vereinheitlichung wurde das Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F, Entlohnungsstufe 9 der Verwendungsgruppe k6 herangezogen (Tabelle 1)
2. Auf Grund einer Anfrage an den Rechtsvertreter der österreichischen Ordensspitäler konnten die derzeit tätigen Heilbademeister und Heilmasseur und Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen festgestellt werden (Tabelle 2)

Tabelle 1
(Monatsentgelt gemäß § 61 Vertragsbedienstetengesetz 1948)

Entlohnungsstufe	Vgr. k6	Vgr. k5	Vgr. k4	Vgr. k3
9	19.141,00	22.057,00	22.709,00	26.527,00

Tabelle 2
Derzeit tätige Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen

Gesamt
86

Zu erwartende Nominalkosten,
die sich auf Grund § 41 ergeben

	derzeit beschäftigt	zu erwartende Aufschulungen (§ 43)	zu erwartende Ausbildungsdauer	Nominalkosten
	86	9	800	1.033.614,00
Gesamt				1.033.614,00

GESAMTKOSTEN

Gesamtkostentabelle

	1999	2000	2001	2002	GESAMT
Bund	24.673,60	24.673,60	24.673,60	24.673,60	98.694,40
Vollzgsk. L	425.443,62	425.443,62	425.443,62	425.443,62	1.701.774,48
Nominalk. L	2.426.522,00	2.426.522,00	2.426.522,00	2.426.522,00	9.706.088,00
Gem/Städte	28.711,50	28.711,50	28.711,50	28.711,50	114.846,00
Orden	1.033.614,00	1.033.614,00	1.033.614,00	1.033.614,00	4.134.456,00
GESAMT	3.938.964,72	3.938.964,72	3.938.964,72	3.938.964,72	15.755.858,88

III. Besonderer Teil

Zu Artikel I § 1:

Zur klaren, verständlichen und für den Anwender gut lesbaren sprachlichen Gestaltung wird im gesamten Gesetzestext die männliche Form für alle personenbezogenen Bezeichnungen verwendet.

Zu Artikel I § 2:

§ 2 normiert ausdrücklich, daß dieses Bundesgesetz die Ausbildung und die Berufsausübung des/der Heilmasseurs/Heilmasseurin ausschließlich und abschließend regelt.

Hinsichtlich der Berufsausübungsberechtigung der Physiotherapeuten/ Physiotherapeutinnen und der Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienst wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Hinsichtlich Personen mit einer Lehrabschlußprüfung Masseur wird auf §§ 40 und 41 sowie Artikel V verwiesen.

Zu Artikel I § 3:

Die in Abs. 1 normierten allgemeine Berufspflichten basieren auf der Berufsethik aller Gesundheitsberufe, die durch ihre Tätigkeiten eine spezielle, über das durchschnittliche Ausmaß hinausgehende Verantwortung für den Menschen übernehmen.

Aus Abs. 2 ergibt sich explizit die Verpflichtung aller HeilmasseurInnen, sich durch entsprechende Fortbildung Kenntnisse über den jeweiligen Stand der berufsrelevanten Wissenschaften anzueignen. Speziell auf Grund der laufenden Weiterentwicklung im Bereich der Heilmassage ist die Verpflichtung zur Fortbildung als Bestandteil der Berufsausübung unabdingbar. Im übrigen ist auch auf die Sorgfaltsbestimmungen, die sich aus § 6 StGB und § 1299 ABGB ergeben, hinzuweisen.

In Abs. 3 wird das den Gesundheitsberufen immanente Werbeverbot normiert.

Zu Artikel I § 4:

Festzuhalten ist, daß dem anordnenden Arzt/der anordnenden Ärztin die Anordnungsverantwortung, dem/der Heilmasseur/Heilmasseurin die Verantwortung für die Durchführung obliegt (Durchführungsverantwortung).

Die Bestimmung stellt in Hinblick auf die Anordnungsverantwortung des Arztes/der Ärztin sicher, daß ihm/ihr nicht dem Therapieverlauf entsprechende und sonstige den Gesundheitszustand betreffende Auffälligkeiten angezeigt werden.

Zu Artikel I § 5:

Die Verpflichtung zur Dokumentation dient der Qualitätssicherung und der Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen und nicht dem Therapieverlauf entsprechender Auffälligkeiten.

Zu Artikel I § 6:

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist allen Gesundheitsberufen immanent und ist daher auch als Wesenselement des Berufs des/der Heilmasseurs/Heilmasseurin zu sehen.

Diese Bestimmung entspricht dem in § 1 Datenschutzgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz, welches auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen gilt, sowie den in Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens.

Abs. 2 umschreibt die Tatbestände, bei denen die Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Verpflichtung zur Offenbarung des Geheimnisses ist aber aus dieser Bestimmung nicht ableitbar.

Während in Z 1 die betroffene Person ausdrücklich von der Geheimhaltung entbinden muß, führt bereits das Vorliegen eines Tatbestandes gemäß Z 2 unmittelbar zur Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht. Z 2 zählt entsprechend Art. 8 Abs. 2 EMRK die Gründe für eine Einschränkung der Geheimhaltungspflicht taxativ auf. Die Offenbarung des

Geheimnisses muß weiters im Sinne der dort genannten Gründe nicht bloß "gerechtfertigt", sondern im Sinne eines "zwingenden sozialen Bedürfnisses" erforderlich sein.

Zu Artikel I § 7 und § 8:

Das Berufsbild des Heilmasseurs umfaßt die in § 7 detailliert aufgelisteten Tätigkeitsbereiche, wobei die Aufnahme der Elektrotherapie und der Spezialmassage in den Tätigkeitsbereich eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Erweiterung des derzeit bestehenden Berufsbildes bewirkt.

Festzuhalten ist, daß sämtliche Tätigkeiten nur auf ärztliche Anordnung und jedenfalls unter Aufsicht eines Arztes/einer Ärztin oder Physiotherapeuten/Physiotherapeutin durchgeführt werden dürfen.

Das Erfordernis einer Aufsicht bei der Durchführung von klassischen Massagen zu Heilzwecken entfällt.

Zu Artikel I § 9:

Unter "körperlicher Eignung" ist die erforderliche physische Fähigkeit zu verstehen, den Beruf des Heilmasseurs entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht ausüben zu können. Eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten muß gewährleistet sein.

Die "geistige Eignung" umfaßt neben der Intelligenz auch eine grundsätzliche psychische Stabilität sowie die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.

Durch den EWR wurde die Verankerung von ausreichenden Sprachkenntnissen als eine Voraussetzung zur berufsmäßigen Ausübung des Berufs des Heilmasseurs/der Heilmasseurin erforderlich.

Es ist jedenfalls notwendig, daß in Österreich tätige Heilmasseure/Heilmasseurinnen der deutschen Sprache mächtig sind.

Die Beherrschung der Sprache des Gastlandes in einem für die Berufsausübung ausreichendem Maße wird in der EU als ein Teil der Standespflicht angesehen. Die Berechtigung zur Berufsausübung eines Angehörigen eines EWR-Vertragsstaates, der sein Diplom in einem EWR-Vertragsstaat erworben hat, von einer erfolgreich absolvierten Sprachprüfung abhängig zu machen, wird von der Judikatur des EuGH als generelle Normierung einer Sprachbarriere jedoch abgelehnt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß es einerseits dem Dienstgeber obliegt, festzustellen, ob der/die Bewerber/in über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt, und es andererseits in die Eigenverantwortlichkeit jeder/jedes Berufsangehörigen fällt, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen. Diese sind auf den Einsatzbereich der Berufsangehörigen abzustimmen.

Da als Konsequenz der mangelnden Vertrauenswürdigkeit eine Entziehung der Berufsberechtigung möglich ist, muß es sich letztlich im Interesse aller Beteiligten um eine genaue Einzelfallprüfung handeln, die sämtliche Umstände berücksichtigt.

Es wird normiert, daß diplomierte PhysiotherapeutInnen zur Berufsausübung als Heilmasseur berechtigt sind; dies deshalb, da das Berufsbild des physiotherapeutischen Dienstes u.a. sämtliche der in § 7 aufgelisteten Tätigkeitsbereiche umfaßt.

Weiters wird durch dieses Bundesgesetz die Ausbildung des Heilmasseurs/der Heilmasseurin an den physikalisch-therapeutischen Teil der Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst angeglichen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Heilmasseurs/der Heilmasseurin für Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes ist daher Konsequenz dieser Angleichung der Ausbildungen.

Abs. 3 ermöglicht Blinden im Hinblick auf die bisher geltende Rechtslage die Möglichkeit, eine eingeschränkte Berufsberechtigung für die Durchführung der klassischen Massage zu Heilzwecken und der Spezialmassagen zu erlangen, wobei auch hier die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen müssen.

Zu Artikel I § 10:

Es wird auf die Ausführungen zu § 25 verwiesen.

Zu Artikel I § 11:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung der ersten allgemeinen Richtlinie (89/48/EWG) sowie der zweiten allgemeinen Richtlinie (92/51/EWG).

Da in der zweiten allgemeinen Anerkennungsrichtlinie keine Mindestvoraussetzung für den Ausbildungsinhalt normiert ist, hat in diesen Fällen neben der formellen Prüfung auch eine inhaltliche Beurteilung der Ausbildung im Einzelfall zu erfolgen, um die Gleichwertigkeit mit der österreichischen Ausbildung festzustellen.

Unterscheiden sich Fachgebiete der ausländischen Ausbildung wesentlich von den in der österreichischen, so besteht die Möglichkeit, die Absolvierung eines Anpassungslehrganges, die Ablegung einer Eignungsprüfung oder den Nachweis von Berufserfahrung vorzuschreiben, wie es in den genannten Richtlinien vorgesehen ist.

Zur Qualitätssicherung der Anpassungslehrgänge gemäß Abs. 4 sind diese an anerkannten Ausbildungseinrichtungen (Module oder Gesamtlehrgänge) zu absolvieren. Die Migrantin/Der Migrant darf im Rahmen des Anpassungslehrganges nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

Für die Eignungsprüfung ist ein Verzeichnis zu erstellen, das die von der Ausbildung der Migrantin/ des Migranten gegenüber der Ausbildung im Aufnahmestaat nicht abgedeckten Sachgebiete umfaßt. Diese Inhalte sind der Prüfung zugrunde zu legen.

Die genannten Anforderungen sind in der zitierten Richtlinie festgehalten und werden im Verordnungsweg gemäß Abs. 9 näher umschrieben werden.

In diesem Verfahren sind durch die AntragstellerInnen der entsprechende Qualifikationsnachweis, der Nachweis über die Staatsangehörigkeit, ein Zulässigkeitsnachweis, ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung sowie ein detaillierter Lehrplan über die absolvierte Ausbildung vorzulegen. Nach vollständiger Vorlage dieser Nachweise ist innerhalb von vier Monaten eine Bestätigung über die Berechtigung zur Berufsausübung auszustellen. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Abs. 8 stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar.

Zu Artikel I § 12 und § 13:

Die Nostrifikation ist nicht nur für Personen erforderlich, die eine Urkunde über eine Ausbildung als Heilmasseur besitzen, die sie in einem Drittstaat erworben haben, sondern auch für alle Nicht-EWR-Staatsangehörigen, auch wenn sie ihre Ausbildung in einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, da diese nicht von den Anerkennungsregelungen der zitierten Anerkennungsrichtlinien erfaßt sind.

Die Nostrifikation umfaßt die bescheidmäßige Anerkennung der ausländischen Urkunde und die Erfüllung der allfälligen im Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen. Erst nach abgeschlossener Nostrifikation ist eine entsprechende Berufsausübung in Österreich erlaubt.

Festzuhalten ist, daß der Nostrifikation nur Urkunden über solche erfolgreich absolvierte Ausbildungen zugänglich sind, die vom jeweiligen Staat anerkannt wurden. Urkunden über Ausbildungen, die im Rahmen von privaten Vereinen oder Gesellschaften erworben wurden, sind einer Nostrifikation nicht zugänglich.

Die Nostrifikationsbestimmungen entsprechen den Bestimmungen des MTD-Gesetzes, des Hebammengesetzes und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und sind analog den hochschulrechtlichen Bestimmungen gestaltet. Sie sollen zur Erleichterung der Vollzugspraxis beitragen, da sich in der Praxis häufig Probleme betreffend die von den Parteien vorzulegenden Unterlagen ergeben. Die Bestimmung dient der Vermeidung kostenintensiver Ermittlungsverfahren, zumal entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr ausdrücklich klargestellt wird, daß die Beweislast bzw. die Pflicht zur Beschaffung sämtlicher Unterlagen bei den AntragstellerInnen im Rahmen der sie als Partei treffenden Mitwirkungspflicht liegt.

Abs. 4 bietet die Möglichkeit von der Vorlage einzelner Urkunden abzusehen. Es müssen allerdings aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen eindeutig die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ableitbar sein. Jedenfalls darf sich die Entscheidung nicht ausschließlich auf bloße Behauptungen der AntragstellerInnen stützen, auch wenn sie als eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung sind die zum Zeitpunkt der Bescheidausfertigung geltenden österreichischen Ausbildungsvorschriften als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß Entscheidungskriterium für eine Nostrifizierbarkeit nicht eine deckungsgleiche Übereinstimmung der Stundenanzahlen und Detailinhalte ist, sondern die Fähigkeit der AntragstellerInnen, für die Berufsausübung in gleicher Weise qualifiziert zu sein, wie mit dem österreichischen Ausbildungsabschluß.

Im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Das Sachverständigengutachten hat eine ausreichende und schlüssige Begründung zu enthalten, Befunderhebung und eine entsprechende fachliche Beurteilung müssen nachvollziehbar sein.

Kann ein ausreichender Vergleich auf Grund der Aktenlage nicht vorgenommen werden, so besteht die Möglichkeit, einen Stichprobentest durchzuführen, um nähere Auskünfte über die Inhalte der ausländischen Ausbildung zu erhalten. Dieser Test ist keine Prüfung, weshalb die Prüfungsbestimmungen nicht anzuwenden sind, sondern vielmehr eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Dabei können von den AntragstellerInnen Auskünfte über Ausbildungsinhalte und Angaben über verwendete Literatur eingeholt sowie beispielhafte Befragungen über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt werden, falls die sonstige Beweislage erhebliche Zweifel daran offenläßt.

Kann die grundsätzliche Nostrifizierbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erhoben werden, ist der Antrag nach Durchführung des Parteiengehörs jedenfalls abzuweisen.

Zu Artikel I § 14:

Die Eintragung der Ergänzungsprüfungen durch den Landeshauptmann dient der Sicherstellung, daß die Ergänzungsausbildungen nur in anerkannten Modulen oder Gesamtlehrgängen absolviert werden.

Klarzustellen ist, daß im Zuge des Nostrifikationsverfahrens eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung als der österreichischen Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin gleichwertig anerkannt wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß der Nostrifikationsbescheid lediglich eine Aussage über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung jedoch keine Aussage über sonstige für die Berufsausübung erforderliche Voraussetzungen trifft. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 9 hingewiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache und ohne Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin durchzuführen sind.

Zu Artikel I § 15:

In Abs. 2 erfolgt die Umsetzung des Artikel 11 der Richtlinie 92/51/EWG und des Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG, wobei klargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Ausbildungsbezeichnungen oder deren Abkürzungen zu führen berechtigt sind.

In Abs. 3 wird ein umfassender Schutz der Berufsbezeichnungen normiert.

Zu Artikel I § 16:

Der Beruf des Heilmassieurs/der Heilmasseurin kann in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt werden.

Die Möglichkeiten der Berufsausübung in einem Dienstverhältnis sind taxativ aufgezählt.

Zum Begriff der Krankenanstalt ist auf das Krankenanstaltengesetz und die einschlägige Judikatur zu verweisen. Maßgebend für die Qualifikation einer Einrichtung als Krankenanstalt ist ihre Zweckwidmung, die objektiv nach der gesamten Ausstattung und Führung zu beurteilen ist. Nach VwGH 25. Juni 1986, VwSlg. NF 12186A ist maßgebend, ob im konkreten Fall – objektiv und unabhängig von der subjektiven Willensäußerung des Rechtsträgers der Einrichtung – die Bestimmung dieser Einrichtung in der ärztlichen Betreuung und in der besonderen Pflege von chronisch Kranken gelegen ist.

Voraussetzung für eine Einrichtung gemäß Z 2 ist, daß diese unter unmittelbarer ärztlicher Aufsicht stehen. Darunter ist zu verstehen, daß die Ärztin/der Arzt, die/der die Aufsicht innehat, regelmäßig die nötige Kontrollfunktion wahrnimmt

Zur Klarstellung des Begriffes "Dienstverhältnis" in Abs. 1 Z 1-3 ist festzuhalten, daß es sich hierbei um einen "echten" Dienstvertrag gemäß §§ 1151 ABGB handeln muß soweit nicht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt. Für solche Dienstverhältnisse kommt auf Grund des Tätigkeitsbildes das Angestelltengesetz zur Anwendung. Ein freier Dienstvertrag ist auf Grund der Elemente der zeitlichen Unabhängigkeit und der fehlenden Weisungsgebundenheit im Hinblick auf eine Qualitätssicherung jedenfalls abzulehnen.

Eine freiberufliche Ausübung ist im Hinblick auf eine größtmögliche Qualitätssicherung sowie unter Bedachtnahme des § 165 Gewerbeordnung lediglich für die Durchführung von klassischen Massage an Gesunden und von klassischen Massagen zu Heilzwecken nach einer dreijährigen Berufsausübung in einem "echten" Dienstverhältnis vorgesehen.

Zu Artikel I § 17:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 9 verwiesen.

Der Landeshauptmann hat die Berufsberechtigung bei Fehlen der körperlichen oder geistigen Eignung, Vertrauenswürdigkeit oder Sprachkenntnissen zu entziehen.

Die zum Entzug der Berufsberechtigung führenden Gründe sind von Amts wegen wahrzunehmen. Die Wiedererteilung der Berufsberechtigung bedarf eines Antrages der betroffenen Person. Eine Wiedererteilung von Amts wegen ist aus Gründen der Praktikabilität und Kostenersparnis abzulehnen.

Zu Artikel I § 18:

In Abs. 1 wird das Ausmaß der Ausbildung und die erforderliche Aufteilung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung normiert. Im Hinblick auf die Erweiterung des derzeit bestehenden Berufsbildes (§ 7), insbesondere hinsichtlich der Elektrotherapie und der Spezialmassagen, ist eine Ausbildung in der Dauer von 1600 Unterrichtsstunden einerseits ausreichend, andererseits auch notwendig.

Festzuhalten ist, daß die bisherige Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterin und Heilmasseurin im Rahmen der Modulausbildung in den Modulen 1 und 2 integriert ist.

Durch die Schaffung zweier Ausbildungsvarianten wird einerseits dem traditionellen einheitlichen Lehrgang Rechnung getragen; andererseits wird durch das Modulsystem zukunftsorientiert ein praxisgerechtes dienstnehmer- und dienstgeberfreundliches Ausbildungssystem geschaffen. Ziel dieses Modulsystems ist neben einer hochqualifizierten Ausbildung und der leichteren Finanzierbarkeit insbesondere der problemlose Berufseinstieg des Heilmasseurs/der Heilmasseurin.

Zu Artikel I § 19:

Ausdrücklich wird festgehalten, daß im Rahmen der theoretischen Ausbildung eine Umsetzung des Erlernten durch praktische Übungen ohne Patientenkontakt zu erfolgen hat. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die jeweiligen Anwendungen daher nicht erst zu erlernen, sondern bereits zu perfektionieren.

Die in Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Ausbildungsinhalte bilden gleichzeitig das Eingangsmodul, welches zukunftsorientiert für sämtliche Sanitätshilfsdienste eingerichtet werden soll.

Unabdingbare Voraussetzung für die spätere Berufsausübung als Heilmasseur/Heilmasseurin sind umfassende Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie das Wissen um physikalische und chemische Abläufe im menschlichen Körper.

Entsprechend den Anforderungen an den Beruf des Heilmasseurs/der Heilmasseurin werden auch sozial- bzw. kommunikationswissenschaftliche Fächer normiert.

Sämtliche Ausbildungsinhalte sind berufsspezifisch zu gestalten.

Zu Artikel I § 20:

Eine laufende Überprüfung des Ausbildungserfolges hat neben der in Abs. 2 genannten Prüfungen etwa auch durch Tests und durch Beurteilung der Mitarbeit in den Unterrichtsstunden zu erfolgen.

Die Ausbildungsinhalte des § 19 sollen sich konsequenterweise in dem bereits gesetzlich verankerten Rasterzeugnis wiederfinden. Das Rasterzeugnis wird die vom Auszubildenden/von der Auszubildenden absolvierten Lehrinhalte systematisch aufweisen.

Zu Artikel I § 21:

Im Hinblick auf eine Qualitätssicherung ist es notwendig, bereits bei der Voraussetzung einer Aufnahme zur Ausbildung qualitative Kriterien einzuführen.

Da die Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin im Rahmen der Modulausbildung hinsichtlich des Teilmoduls 2b und der Module 3 und 4 nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden kann, wird bereits vor Beginn des Moduls 2 das Vorliegen eines entsprechenden Dienstvertrages als Voraussetzung normiert.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage schließt Blindheit eine Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin nicht aus.

Zu Artikel I § 22:

In Abs. 1 werden die Gründe für einen möglichen Ausschluß von der Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin aufgelistet. Die Entscheidung über den Ausschluß obliegt dem jeweiligen Rechtsträger des bewilligten Moduls bzw. Gesamtlehrganges.

Das Recht des/der Auszubildenden sich zu den Gründen, die dem Ausschluß vorangehen, zu äußern, sollte aus Gründen der Beweissicherung nach Möglichkeit schriftlich erfolgen.

Der zwischen dem jeweiligen Träger und dem/der Auszubildenden abgeschlossene Ausbildungsvertrag stellt einen privatrechtlichen Vertrag dar. Ebenso wie die Aufnahme ist der Ausschluß ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Ausschluß stellt somit keinen hoheitlichen Akt dar. Ein Rechtsschutz ist jedoch durch eine Anfechtungsmöglichkeit vor den Zivilgerichten gegeben.

In Abs. 4 wird klargestellt, daß ein Nichterreichen des Ausbildungszieles nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten zu keinem Ausschluß führt, sondern ein automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung nach sich zieht. Hierfür ist keine Entscheidung des jeweiligen Trägers der anerkannten Ausbildungsstätte notwendig.

Zu Artikel I § 23:

Bei der Prüfungskommission handelt es sich gemäß der höchstgerichtlichen Rechtsprechung um keine Behörde. Deren Entscheidungen sind daher lediglich als Gutachten zu qualifizieren.

Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt dem/der leitenden Sanitätsbeamten/Sanitätsbeamtin des Landes und ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen erforderlich.

Zu Artikel I § 24:

Voraussetzung für die Anrechnung ist die inhaltliche und umfangmäßige Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Prüfungen bzw. Praktika in der österreichischen Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin.

Ausdrücklich wird zwischen den relevanten Gesundheitsberufen differenziert. Festzuhalten ist, daß absolvierte Prüfungen und Praktika im Rahmen der in Abs. 2 aufgezählten Ausbildungen keinesfalls von der Absolvierung der praktischen Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseur befreien.

Die Anrechnung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Ausbildung im Einzelfall, wobei diesem/dieser hierbei Behördenfunktion zukommt. Eine Berufungsmöglichkeit wird allerdings explicit aus Gründen einer raschen und unbürokratischen Entscheidung ausgeschlossen.

Hervorzuheben ist, daß auf die kommissionelle Abschlußprüfung keine im Rahmen einer anderen Ausbildung abgelegten Prüfungen angerechnet werden können.

Zu Artikel I § 25:

Zeugnisse gemäß § 25 sind Zeugnisse im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 92/51/EWG.

Im Zeugnis sind jedenfalls der Prüfungserfolg und die Berufsbezeichnung anzuführen.

Zu Artikel I § 26:

Aus Gründen der Praktikabilität wird ein neues Ausbildungssystem normiert. In vier aufeinander aufbauenden Modulen werden systematisch die verschiedenen Tätigkeiten (§ 7) gelehrt.

Nach Abschluß des Teilmoduls 2a erfolgt die weitere Ausbildung berufsbegleitend, wobei aus Zweckmäßigkeitsgründen das Vorliegen eines diesbezüglichen Dienstvertrages schon vor Beginn des Moduls 2 vorausgesetzt wird.

In Abs. 5 wird zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Ausbildung und aus Qualitätssicherungsgründen eine Höchstdauer der Ausbildung vorgeschrieben, welche jedoch insbesondere bei saisonal bedingter Unterbrechung oder sonstiger Teilzeitbeschäftigung entsprechend verlängert wird.

Zu Artikel I § 27:

Das Modul 1 soll zukunftsorientiert für sämtliche Sanitätshilfsdienste als allgemeines Eingangsmodul mit den entsprechenden Ausbildungsinhalten eingerichtet werden.

Zu Artikel I § 28:

Das Modul 2 enthält sämtliche Ausbildungsinhalte, die der bisherigen Ausbildung der Heilbademeister und Heilmasseure/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen entsprechen.

Durch Zweiteilung in Teilmodule wird die Möglichkeit geschaffen, daß Auszubildende bereits nach Absolvierung des Teilmoduls 2a (klassische Massage zu Heilzwecken) im Rahmen eines Dienstverhältnisses die Möglichkeit der Absolvierung der weiteren Module und Pflichtpraktika erlangen und finanziell durch eine berufsbegleitende Ausbildung abgesichert sind.

Die entsprechenden Ausbildungsinhalte sind berufsspezifisch zu gestalten.

Zu Artikel I § 29:

Im Rahmen des Moduls 3 erfolgt die Ausbildung in der Elektrotherapie, welche eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs darstellt.

Zu Artikel I § 30:

Die Zweiteilung des Moduls 4 in zwei Teilmodule entspricht der besseren Umsetzbarkeit im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung.

Zu Artikel I § 31:

Für die Sicherung einer qualitativ hochwertigen und einheitlichen Ausbildung ist ein Bewilligungsverfahren für die einzelnen Module vorgesehen. Die Bewilligung obliegt dem örtlich zuständigen Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Eine Berufung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen ausgeschlossen.

In Abs. 2 und 3 werden die Voraussetzungen für die theoretische und praktische Ausbildung normiert. Festzuhalten ist, daß das Modul 1 als Eingangsmodul lediglich die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen muß, zumal in diesem nur eine theoretische Ausbildung vermittelt wird.

Gemäß Abs. 3 sind die Voraussetzungen auch nach einem Bewilligungsverfahren weiterhin zu überprüfen, um die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten.

Zu Artikel I § 32:

Von einer Funktionsteilung bei der Leitung der Module, wie sie etwa das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, vorsieht, war im Hinblick auf die im Vergleich kürzerer Ausbildung aus wirtschaftlichen Gründen abzusehen.

Festzuhalten ist, daß eine gesetzlich vorgeschriebene Leitung des Eingangsmoduls Modul 1 nicht vorgesehen ist.

Ein gemäß Abs. 2 vorgesehener Stellvertreter kann z.B. auch ein diplomierter Physiotherapeut/eine diplomierte Physiotherapeutin, ein Heilmasseur/eine Heilmasseuseurin oder eine diplomierte medizinisch-technische Fachkraft sein.

Zu Artikel I § 33:

Die in § 20 normierte Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten wird nunmehr für das Ausbildungssystem in Modulen präzisiert.

Entsprechend der aufbauenden Systematik der Modulausbildung ist die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls Voraussetzung für den Besuch des jeweils nächsthöheren.

Die Prüfung gemäß Abs. 1 kann sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form abgehalten werden.

Betreffend der Bestimmung des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 20 verwiesen.

Die Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseuseurin in Modulen schließt mit einer kommissionellen Abschlußprüfung vor der Prüfungskommission gemäß § 23.

Zu Artikel I § 34:

Als zweite Ausbildungsvariante wird die Möglichkeit der Errichtung eines einjährigen Gesamtlehrganges eingerichtet, welcher sämtliche Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat.

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die theoretische und praktische Ausbildung normiert, wobei Abs. 2 die Möglichkeit einer dislozierten Absolvierung der praktischen Ausbildung vorsieht. Hierbei trifft jedoch dem Bewilligungswerber die nachweisliche Sicherstellung.

Zu den Bestimmungen des Abs. 3 und 4 wird auf die Ausführungen zu § 31 verwiesen.

Zu Artikel I § 35:

Es wird auf die Ausführungen zu § 32 verwiesen.

Zu Artikel I § 36:

Es wird auf die Ausführungen zu §§ 20 und 33 verwiesen.

Zu Artikel I § 37:

In § 37 wird dem Grundgedanken einer Durchlässigkeit und Kompatibilität der Gesundheitsberufe durch die Möglichkeit von Auf- und Umschulungen unter Berücksichtigung der in der bereits absolvierten Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Rechnung getragen.

Festzuhalten ist, daß auch im Rahmen der verkürzten Ausbildung aus Gründen der Qualitätssicherung jedenfalls eine praktische Ausbildung in der Dauer von 530 Unterrichtsstunden zu erfolgen hat.

Zu Artikel I § 38:

Die Möglichkeit einer beschränkten Berufsausübung für Blinde entspricht der bisher geltenden Rechtslage des MTF-SHD-Gesetzes. Vom Tätigkeitsbereich ausdrücklich ausgeschlossen wird aus fachlichen Gründen die Anwendung der einfachen Elektrotherapie.

Zu Artikel I § 39:

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Regelung der Ausbildung und der Prüfungsmodalitäten.

Zu Artikel I § 40 und § 41:

Durch das dritte Hauptstück sollen jene Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung zur Ausübung der Massage gemäß Gewerbeordnung 1994 berechtigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, den Beruf des Heilmasseurs auszuüben.

Voraussetzung für die Anwendung der klassischen Massage zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung ist eine 20-stündige Ergänzungsausbildung.

Personen, die die Lehrabschlußprüfung Masseur erfolgreich absolviert haben, sollen auf Grund einer 70-stündig dauernden Ergänzungsausbildung zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs berechtigt sein.

Für jene Personen, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Masseure berechtigt sind, ist eine Ergänzungsausbildung in der Dauer von 30 Stunden ausreichend.

Durch die angestrebte Lösung soll eine Durchlässigkeit zwischen dem Beruf des gewerblichen Masseurs und jenem des Heilmasseurs erzielt werden.

Zu Artikel I § 42:

Die Regelung erfolgt analog dem Ärztegesetz 19** , dem MTD-Gesetz, dem Hebammengesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Hervorzuheben ist, daß nicht nur Personen, die einen in diesem Bundesgesetz geregelten Beruf unbefugtermaßen ausüben, von der Strafbestimmung des Abs. 1 Z 1 erfaßt sind, sondern auch jene, die diese Personen für eine Tätigkeit, die unter dieses Bundesgesetz fällt, heranziehen.

Durch die Strafdrohung des Abs. 2 soll die berufsbegleitende Ausbildung im Rahmen des Modulsystems oder des Gesamtlehrganges sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß selbstverständlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bei Verwirklichung des entsprechenden Tatbestandes anzuwenden sind.

Zu Artikel I § 43:

Durch diese Bestimmung werden Heilbademeistern und Heilmasseuren/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen ausreichende Möglichkeiten der Zusatz- bzw. Umschulung geboten, wodurch die nunmehr geforderte Qualität gewährleistet werden soll.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes stellt Abs. 1 klar, daß derzeit tätige Heilbademeister und Heilmasseure/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen ihren Beruf weiterhin im eingeschränkten Ausmaß ausüben können.

Zu Artikel I § 44:

Der Inkrafttretenszeitpunkt 1. Juni 1998 ermöglicht, die aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen zeitgerecht vorzubereiten und möglichst mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen.

Zu Artikel I § 45:

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergibt sich aus Art. 10 Z 12 B-VG und dem Bundesministeriengesetz 1986.

Zu Artikel II:

Das Heilmasseurgesetz beinhaltet eine abschließende Regelung des Berufes des Heilmasseurs. Die Schaffung dieses Bundesgesetzes erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit die ausdrückliche Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes.

Darüberhinaus soll klargestellt werden, daß Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs berechtigt sind. Im Berufsbild und in weiteren Bestimmungen waren daher entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zu Artikel III und IV:

Auf Grund der Schaffung des Heilmasseurgesetzes ist eine Anpassung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes erforderlich.

Zu Artikel V:

Heilmasseure sollen auch die Möglichkeit erhalten, das gebundene Gewerbe der Massage im vollen Umfang auszuüben. Da die gewerberechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte nicht ausreichend in der Ausbildung zum Heilmasseur vermittelt werden, ist jedoch eine Ergänzungsausbildung in der Dauer von 20 Stunden erforderlich.

Heilmasseure sind nach Absolvierung dieser Ergänzungsausbildung Masseurinnen, die ihre Ausbildung auf Grund der Gewerbeordnung absolviert haben, gleichgestellt. Dies bedeutet, daß auch sie vom Anhang C der zweiten allgemeinen Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG erfaßt sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß gegenständlicher Entwurf auf Grundlage der geltenden Rechtslage erarbeitet wurde, wobei die höchstgerichtliche Judikatur zu § 165 Gewerbeordnung 1994 in weiterer Folge zu beachten sein wird. Die Neuregelung macht auch eine entsprechende Anpassung der gewerberechtlichen Durchführungsverordnungen erforderlich.

Abs. 1 stellt unter Berücksichtigung der §§ 40 und 41 Heilmasseurgesetz klar, daß die klassische Massage zu Heilzwecken durch Personen, die das gebundene Gewerbe der Massage im vollen Umfang ausüben, nur nach Maßgabe des Heilmasseurgesetzes ausgeübt werden darf. Dies bedeutet, daß nicht nur das Erfordernis einer ärztlichen Anordnung vorausgesetzt wird, sondern auch sämtliche mit dieser Tätigkeit verbundenen Berufspflichten des Heilmasseurs/der Heilmasseurin, wie insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und das für die Gesundheitsberufe geltende Werbeverbot, eingehalten werden müssen.